

<p style="text-align: center;">Benutzungs- und Gebührensatzung für die Benutzung des Ablagerungsplatzes der Gemeinde Weesby</p>
--

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weesby vom 17.03.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt auf dem Flurstück 29/1 und 29/2 der Flur 10 der Gemarkung Weesby einen Ablagerungsplatz.
- (2) Der Ablagerungsplatz wird ausschließlich für die Einwohner der Gemeinde Weesby vorgehalten.
- (3) Auf dem Ablagerungsplatz können nur Buschwerk (ohne Stubben) aus privaten Haushalten in kleinen Mengen abgegeben werden, ohne Fremdstoffe wie z. B. Folien, Metalle und Bauschutt, mit einem Durchmesser von höchstens 15 cm an der Schnittstelle.

§ 2
Öffnung und Betreuung

- (1) Der Ablagerungsplatz ist an jedem 01. Sonnabend des Monats in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet, und zwar in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar, März und April jeden Jahres.
Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten können nur nach Abstimmung mit dem Bürgermeister oder Platzwart erfolgen.
- (2) Die Betreuung des Ablagerungsplatzes erfolgt durch einen von der Gemeindevertretung Weesby bestellten Platzwart. Der Platzwart untersteht der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

§ 3
Betrieb

- (1) Der Platzwart kontrolliert jede Anlieferung. Verunreinigte Anlieferungen müssen abgewiesen werden.
- (2) Der Platzwart sorgt für den Verschluss des Ablagerungsplatzes und hält ihn nur in Anwesenheit offen.
Zahl und Empfänger von zusätzlichen Schlüsseln regelt der Bürgermeister.

§ 4
Unterhaltungsarbeiten

Die notwendigen Unterhaltungsarbeiten veranlasst der Platzwart nach vorheriger Absprache mit dem Bürgermeister.

